



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2007

31. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 06. August 2007

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Soltauer Straße“ der Stadt Visselhövede vom 10. Mai 2007

Inkrafttreten der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Teilplan 2, Bereich Celler Straße - Ost vom 10. Mai 2007

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herrn Jan-Christoph Otten, Viehweg 3, 27367 Hellwege hat am 18.01.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von 1264 Mastschweinen m. Nebenanlagen bei 2,38 GV/ha Verfahren gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Hellwege, Viehweg 3 (Gemarkung: Hellwege, Flur: 6, Flurstück(e): 548/165).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe b des Anhangs zur 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 06.08.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Soltauer Straße“**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 10.05.2007 den Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Soltauer Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der o.a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Gaswerkstraße 8, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 02.08.2007

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

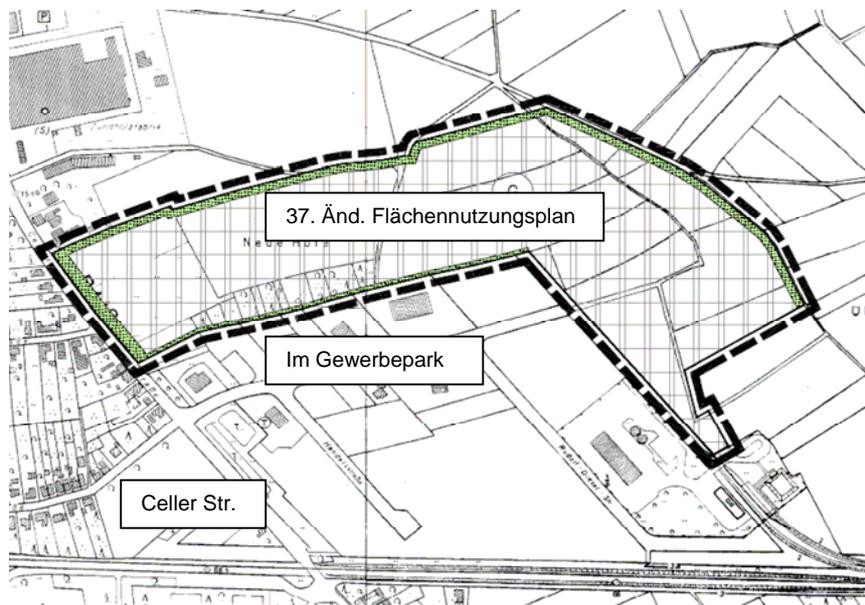
gez. Twiefel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2007 Nr. 16

### **Inkrafttreten der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Teilplan 2, Bereich Celler Straße - Ost**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 10.05.2007 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 19.07.2007 Az: 63 - 61 72 60/062 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Der Geltungsbereich der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Gaswerkstraße 8, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Visselhövede, 25.07.2007

Die Bürgermeisterin

gez. Franka Strehse

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.